

**Neufassung der Satzung der J. Max Kaupert Stiftung unter
Berücksichtigung des Schreibens der Regierung von Oberfranken vom
18.12.1996 AZ: 241-1222d**

Anlage

Satzung der J. Max Kaupert - Stiftung

§ 1 Name, Sitz

Die Stiftung führt den Namen J. Max Kaupert-Stiftung.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in
Forchheim.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Aufgeschlossenheit und des Interesses
junger Menschen für heimat- und kulturgeschichtliche Belange der Stadt
Forchheim.

Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch Vergabe von Preisen
an Schüler der Hauptschulen in Forchheim, die sich auf dem Gebiet der
Auseinandersetzung mit heimatkundlichen Fragen und Problemen in der Stadt
Forchheim besonders auszeichnen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im
Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre
satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch
Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig
hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Grundstockvermögen

Das durch das Testament von Frau Karoline Kaupert eingebrachte Vermögen ist
als Grundstockvermögen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu

erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage. Die Anlage ist wesentlicher Bestand dieser Satzung.

Aus den jährlichen Erträgen des Kapitalvermögens sind vorab zehn Prozent dem Grundstockvermögen zuzuführen.

Die Stiftung hat ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus sonstigen dazu bestimmten Zuwendungen Dritter zu erfüllen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Forchheim als Vorsitzenden und dem jeweiligen Schulrat für die Hauptschulen in Forchheim als Stellvertreter.

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, wobei jedes Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus. Dazu gehören insbesondere Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel, Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und entsprechende Rechenschaftslegung, Erlaß einer etwa erforderlichen Geschäftsordnung, Anstellung erforderlicher Hilfskräfte.

§ 7 Beirat

Der Beirat besteht aus den jeweiligen Schulleitern der Hauptschulen in Forchheim, dem jeweiligen Stadtkämmerer und dem jeweiligen Leiter des Stadtgartenamtes Forchheim sowie Herrn Franz Fuchs, Erlangen-Spardorf. Herr Fuchs ist ehemaliger Schüler des Stifters Max Kaupert. Bei seinem Ausscheiden tritt kein Nachfolger in den Beirat ein. Der Beirat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszweckes. Er wirkt bei der Beschlußfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel mit.

Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die entsprechende Rechenschaftslegung werden vom Beirat verabschiedet. Er erteilt dem Vorstand Entlastung. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Beirat. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Forchheim. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken.

§ 10 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.

V e r z e i c h n i s

des Grundstockvermögens der zu errichtenden J.Max Kaupert-Stiftung

1. Barvermögen (Stand Oktober 1996)

a. Vorausvermächtnis	100.000.-- DM
b. Nach Erfüllen von Vermächtnissen lt. Testament verbleiben	ca. 100.000.-- DM

2. Wertpapiere

3. Grundstücke

Fl.Nr.2995 Gemarkung Bamberg, Jakobsberg 14,
Grundstück mit Wohnhaus, geschätzter Ver-
kehrswert lt. Gutachten v. 2.11.1995
DM 200.000.--, davon abzüglich Vermächtnis
in Höhe von 100.000 DM verbleibt

100.000.-- DM

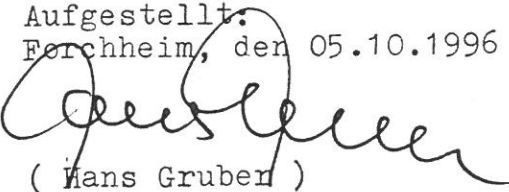
4. Bewegliches bzw. sonstiges Vermögen

10.000.-- DM

Grundstockvermögen der
J.Max Kaupert Stiftung

310.000.-- DM
=====

Aufgestellt:
Forchheim, den 05.10.1996


(Hans Gruber)